

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 39/004/2020

öffentlich

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 09.04.2020 Az.: 39-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	04.06.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	08.06.2020	Vorberatung
Kreistag	22.06.2020	Beschluss

Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW im Kreis Mettmann - Fortführung der Angebote in den Beratungsstellen Langenfeld und Ratingen

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die gemäß den laufenden Verträgen am 31.12.2020 endende finanzielle Unterstützung der Energieberatung im Kreis Mettmann durch die Verbraucherzentrale NRW in den Städten Langenfeld und Ratingen wird fortgeführt.

Der Beschluss hinsichtlich der weiteren Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Förderung der Verbraucherzentrale NRW die verbleibenden 50 % der anfallenden Kosten für die Energieberatungsstellen in Langenfeld und Ratingen im Rahmen der Kofinanzierung übernimmt.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz
Bearbeiter/in: Herr Hermann

Datum: 09.04.2020
Az.: 39-1

Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW im Kreis Mettmann - Fortführung der Angebote in den Beratungsstellen Langenfeld und Ratingen

1. Anlass der Vorlage

Die Städte Langenfeld und Ratingen, der Kreis Mettmann sowie das Land Nordrhein-Westfalen unterstützen seit vielen Jahren die Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW im Kreis Mettmann. Die Energieberatung ist bis zum 31.12.2020 Bestandteil eines EU-Förderprojektes. Das dreijährige Förderprojekt endet mit Ablauf des Jahres. Die beiden Förderverträge für die Energieberatungsstellen in den Städten Langenfeld und Ratingen enden entsprechend am 31.12.2020.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat der Verbraucherzentrale NRW bereits im vergangenen Jahr mitgeteilt, dass es die Energieberatung in Nordrhein-Westfalen von EU-Projekten entkoppeln und hierdurch langfristig fördern will. Nach Auskunft der Verbraucherzentrale NRW haben die Städte Langenfeld und Ratingen signalisiert, dass sie sich eine weitere Förderung auch unter dieser Voraussetzung vorstellen können. Auch die Verwaltung hat sich hierzu positiv positioniert. Der auslaufende Fördervertrag soll nunmehr neu verhandelt und die Energieberatung im Kreis Mettmann fortgeführt werden.

2. Sachverhaltsdarstellung

2.1 Bestehende Förderverträge für die Energieberatung im Kreis Mettmann

Gemäß den auslaufenden Förderverträgen wird der kommunale Kostenanteil über 50 % der Kosten der jeweiligen Beratungsstelle mit 60 % auf den Kreis Mettmann und mit je 40 % auf die Städte Langenfeld und Ratingen aufgeteilt. Wegen des EU-Projektes konnte keine automatische Verlängerungsklausel in die Verträge aufgenommen werden, da der Projektzeitraum grundsätzlich nach drei Jahren endet und offen ist, ob EU-seitig ein Folgeprojekt aufgelegt wird. Hierdurch endet die laufende Förderung zum 31.12.2020, wenn kein neuer Fördervertrag mit der Verbraucherzentrale NRW abgeschlossen wird.

Unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Städte Langenfeld und Ratingen ist geplant, den neuen Vertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren zu versehen. Er soll sich nachfolgend automatisch um weitere fünf Jahre verlängern, wenn keine der drei Vertragsparteien den Vertrag aufkündigt und auch das Land Nordrhein-Westfalen die Kofinanzierung fortsetzt. Sofern der Kreistag die Fortführung der Förderung der Energieberatung beschließt, wird die Verwaltung die Vertragsverhandlungen aufnehmen.

Über jeweils eine Energieberatungsstelle in der Stadt Langenfeld und in der Stadt Ratingen bleibt gewährleistet, dass weiterhin sowohl im südlichen als auch im nördlichen Kreisgebiet ein Angebot an dieser Leistung besteht. Angebote zur Energieberatung wurden bereits in der Vergangenheit außerhalb der Energieberatungsstellen, wie zum Beispiel bei externen Informationsveranstaltungen oder auch in der allgemeinen Beratungsstelle in der Stadt Velbert, unterbreitet.

2.2 Thematische Schwerpunkte der Energieberatung

Thematische Schwerpunkte der Energieberatung sollen weiterhin Energieeffizienz in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität, sinnvolles Energiesparen, Chancen und Herausforderungen bei der Erschließung/Nutzung erneuerbarer Energien, Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme, Folgen des Klimawandels und Möglichkeiten im Bereich des eigenen Wohngebäudes, Chancen und Risiken der Digitalisierung im Energiebereich sowie Unterstützung von Energiekampagnen sein.

Die Auflistung soll und kann nur Schwerpunkte skizzieren. Zu der Durchführung individueller Beratungsleistungen kommt flankierend eine öffentlichkeitswirksame Begleitung und Umsetzung der Schwerpunktthemen. Das System soll dabei bewusst dynamisch sein, um auf sich verändernde oder neu aufkommende Schwerpunktthemen (flexibel) reagieren und diese gestalten zu können.

3. Finanzierung

3.1 Kosten der Energieberatungsstellen in Langenfeld und Ratingen

Die jährliche Förderleistung des Kreises für die beiden Beratungsstellen beträgt bisher jährlich 69.000 €. Dies entspricht 60 % des kommunalen Anteils von 50 % an den Gesamtkosten. An der Höhe dieser Fördersumme wird sich im Jahr 2021 keine Änderung ergeben. Ab dem Jahr 2022 wäre eine höhere Förderleistung durch den Kreis erforderlich. Bis Ende 2025 würde sich diese schrittweise um 7.100 € auf insgesamt 76.100 € für die Energieberatung erhöhen (siehe im Detail „Finanzielle Auswirkungen“).

Die auf den Kreis Mettmann entfallenden Kosten haben daher auf den laufenden Doppelhaushalt 2020/2021 keine Auswirkungen. Erst bei der Aufstellung des Haushaltes 2022 wären höhere Fördermittel im Ansatz zu berücksichtigen. Hierzu ist die mittelfristige Finanzplanung anzupassen. Die Steigerungen basieren auf einer aus heutiger Sicht realistischen Aufwandschätzung der Verbraucherzentrale NRW ab dem Jahr 2022 von + 3 % Personal-, + 1 % Sach- und + 5 % Raumbewirtschaftungskosten jährlich.

3.2 Kofinanzierung der verbleibenden Kosten durch das Land Nordrhein-Westfalen

Die Beschlussfassung des Kreistags zur Förderung der Energieberatungsstellen in Langenfeld und Ratingen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin die Kofinanzierung über 50 % der anfallenden Gesamtkosten übernimmt. Dies ist zwar sehr wahrscheinlich, da das Land Nordrhein-Westfalen die jetzt laufenden Veränderungen bei der Energieberatung und deren Loslösung von EU-Projekten initiiert hat. An der geübten Praxis der Verwaltung eine Beschlussfassung unter dem obengenannten Vorbehalt vorzuschlagen, wird dennoch vorsorglich festgehalten.

Um die 50%ige Landesförderung wird sich die Verbraucherzentrale NRW eigenständig beim Land Nordrhein-Westfalen bemühen. Die Aufgabenwahrnehmung in den Energieberatungsstellen in Langenfeld und Ratingen erfolgt dabei als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach EU-Förderrecht (sogenannte DAWI-Betrachtung). Diese ist erforderlich, damit die Förderung der Energieberatungsstellen auf der Grundlage der geltenden EU-Förderrichtlinien weiterhin rechtmäßig erfolgt.

4. Einbindung weiterer Stellen der Verwaltung

Das Prüfungsamt sowie der Bereich Rechtsangelegenheiten werden in die Vertragsverhandlungen eingebunden. Die Kämmerei ist entsprechend unterrichtet. Die Stabsstelle Klimaschutz wurde ebenfalls beteiligt (siehe Ziffer 6.).

5. Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	02.04.01	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung
---------	-----------------	--

Ergebnis- plan	Erträge				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Aufwände	2020	2021	2022	2023
	¹ Ansatz der Maßnahme	241.500	241.500	241.500	241.500
	² Neuer Ansatz			242.400	244.400
Differenz			900	2.900	

Finanz- plan	Einzahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Auszahlungen	2020	2021	2022	2023
	¹ Ansatz der Maßnahme	241.500	241.500	241.500	241.500
	² Neuer Ansatz			242.400	244.400
Differenz			900	2.900	

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnis- plan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan 2020/2021 <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan 2020/2021 <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input checked="" type="checkbox"/> bereits teilweise berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	

Eine Fortführung der Energieberatung im Kreis Mettmann durch die Verbraucherzentrale NRW hat lediglich Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung. Der Anteil für die Energieberatung in Höhe von 69.000 € in den Jahren 2020 und 2021 an der Gesamtfördersumme würde sich bis zum Jahr 2025 wie folgt erhöhen:

2022: + 900 € → 69.900 €; 2023: + 2.900 € → 71.900 €; 2024: + 5.000 € → 74.000 €;
2025: + 7.100 € → 76.100 €.

6. Klimarelevanz

Die unter Ziffer 2.2 dieser Vorlage dargestellten Schwerpunkthemen der Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW verdeutlichen sehr eindeutig die Klimarelevanz dieses Beratungsangebotes. Insoweit wird hier auf weitere detaillierte Ausführungen zur Klimarelevanz bezogen auf die einzelnen Schwerpunkthemen verzichtet.

Die Fortführung der Energieberatung im Kreis Mettmann durch die Verbraucherzentrale NRW würde insbesondere folgende Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele des kreisweiten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes (IKKK) fördern und unterstützen:

- 50 % Erneuerbare Energien im Stromsektor
- 50 % Endenergiesenkung
- 85 % Reduktion der Treibhausgas-Emissionen
- 50 % Erneuerbare Energie in Wärmeversorgung und -netz
- Vollständige Sanierung des Gebäudebestandes
- 80 % Alternative Antriebe im Individualverkehr
- Minderung der Gesundheitsrisiken hitzesensibler Bevölkerungsgruppen

Auf alle anderen Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele des IKKK hätte die Fortführung der Energieberatung keine gegenläufigen Auswirkungen.